

# Fragen und Antworten zur Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung

## 2. Stufe des Verfahrens

### **Wann findet die 2. Stufe der Sprachstandsfeststellung statt?**

In der Regel vor den Sommerferien. Über den dafür vorgesehenen Zeitraum wird in einem jährlich erscheinenden Elternflyer informiert.

### **Welche Kinder werden zur 2. Stufe eingeladen?**

Folgende Kinder werden zur 2. Stufe eingeladen:

- Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Kindergartenkinder, die an der 1. Stufe nicht teilnehmen konnten - z. B. weil sie krank waren,
- Kindergartenkinder, deren Ergebnis aus der 1. Stufe nicht sicher erkennen lässt, dass ihre Deutschkenntnisse hinreichend sind bzw. ihre Sprachentwicklung im Deutschen altersgemäß ist (deren Ergebnis in der Auswertungsmatrix im sogenannten „gelben“ Bereich lag),
- Kindergartenkinder, über die während der 1. Stufe keine Aussagen über den Sprachstand gewonnen werden konnten, z.B. weil sie sich nicht ausreichend geäußert haben,
- Kindergartenkinder, deren Ergebnis in der 1. Stufe in der Auswertungsmatrix im sogenannten „roten“ oder „grünen“ Bereich lag, die dem Testergebnis nach also eine oder keine zusätzliche pädagogische Sprachförderung benötigen, deren Eltern aber einen Antrag auf Teilnahme an der 2. Stufe gestellt haben.

### **Was wird in der 2. Stufe des Sprachstandsfeststellungsverfahrens getestet?**

In der 2. Stufe wird bei jedem Kind einzeln durch eine vom staatlichen Schulamt beauftragte Grundschullehrkraft mit dem Test „Besuch im Pfiffikus-Haus“ überprüft, ob die Sprachentwicklung des Kindes altersgemäß ist und ob es die deutsche Sprache hinreichend beherrscht (§ 36 Abs. 2 SchulG). Die Aufgaben des Tests gliedern sich in die Bereiche Wortverständnis, Wortproduktion, Pluralbildung, Begriffsklassifikation, Kunstwörter nachsprechen, Sätze nachsprechen und Bildbeschreibung. Die Aufgaben können in eine Rahmenhandlung (Besuch im Pfiffikus-Haus) eingebunden werden.

### **Wie wird die Versorgung der Grundschulen mit dem Testinstrument „Besuch im Pfiffikus-Haus“ und mit den Verbrauchsmaterialien für die 2. Stufe sichergestellt?**

Jede öffentliche Grundschule und jede Kindertageseinrichtung hat ein Exemplar des o. g. Tests erhalten. In den Kindertageseinrichtungen kann er für die anschließende Sprachförderung hilfreich sein. Die Verbrauchsmaterialien (Protokollhefte, Ergebnisbögen, Malbögen) werden von den Schulämtern an die Grundschulen versandt. Protokollheft und Entscheidungsmatrix sind auch auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eingestellt unter [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) > Startseite > Verpflichtende Sprachtests.

### **Wo finden sich Abbruchkriterien für den Test „Besuch im Pfiffikus-Haus“?**

Die Abbruchkriterien für das gesamte Verfahren sowie für die einzelnen Aufgabenbereiche sind in der Durchführungsanleitung zur 2. Stufe beschrieben.

### **Was geschieht, wenn Eltern beim Test anwesend sind und in das Geschehen eingreifen?**

Die Anwesenheit der Eltern kann je nach Kind durchaus hilfreich für den Verlauf des Testes sein. Allerdings dürfen Eltern nicht inhaltlich eingreifen. Sollte dies dennoch geschehen, sind Eltern freundlich darauf hinzuweisen, dass der Test in dieser Form nicht durchgeführt

werden kann. Sollten Eltern sich daran nicht halten, müssen sie gebeten werden, den Raum zu verlassen.

### **Darf die Durchführung der 2. Stufe durch eine Pause unterbrochen werden?**

Wenn eine Pause notwendig und sinnvoll erscheint, kann eine Unterbrechung eingeschoben werden. Dabei müssen die organisatorischen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

### **Wie ist zu erkennen, ob ein Kind eine zusätzliche Sprachförderung benötigt?**

Für diese Einschätzung ist die von der Universität Dortmund entwickelte Entscheidungsmatrix zugrunde zu legen. Dabei ist darauf zu achten, dass es zwei unterschiedliche Auswertungen gibt:

- eine Matrix für Kinder über 4 Jahre,
- eine Matrix für die Kinder unter 4 Jahre.

Vor der Entscheidung über eine zusätzliche Sprachförderung muss also das genaue Alter des Kindes bekannt sein. Die Entscheidungsmatrix ist auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung eingestellt ([www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de)).

### **Wann erhalten die Eltern die Einladung zur 2. Stufe?**

Eltern erhalten die Einladung mit der Angabe von Ort, Datum und Zeit schriftlich durch einen Brief des Schulamtes oder durch ein Schreiben der vom Schulamt beauftragten Grundschule bis spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin.

### **Was ist, wenn Eltern an dem Termin keine Zeit haben?**

Eltern werden gebeten, möglichst umgehend mit dem in der Einladung genannten Ansprechpartner einen neuen Termin abzusprechen, wenn sie aus zwingenden Gründen keine Teilnahme ihres Kindes ermöglichen können.

### **Was geschieht, wenn Eltern der Einladung zur 2. Stufe nicht folgen?**

Da die Landesregierung mit der früher einsetzenden zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung Kinder unterstützen und frühzeitig dazu beitragen will, dass die Voraussetzungen für ein erfolgreiches schulisches Lernen geschaffen werden, ist die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtend. Die Eltern erhalten zunächst eine zweite Einladung mit dem Hinweis, dass sie ordnungswidrig handeln, wenn ihr Kind an diesem Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes nicht teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG). Diese zweite Einladung enthält daher auch den Hinweis, dass eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

### **Dürfen Erzieherinnen und Erzieher aus den Kindertageseinrichtungen bei der 2. Stufe anwesend sein?**

Ja, wenn die Eltern dazu ihr schriftliches Einverständnis gegeben haben.

### **Wann erfahren die Eltern das Ergebnis der 2. Stufe?**

Nach Abschluss des Tests „Besuch im Pfiffikus-Haus“ wertet die Lehrkraft die Ergebnisse anhand einer von der Universität Dortmund entwickelten Entscheidungsmatrix aus. Möglichst zeitnah wird den Eltern das Ergebnis schriftlich mitgeteilt.

- Das Kind benötigt zu diesem Zeitpunkt keine zusätzliche Sprachförderung:  
Das Verfahren ist an dieser Stelle beendet. Die Eltern erhalten einen Ergebnisbogen in zweifacher Ausfertigung. Dabei ist die erste Seite für die Unterlagen der Eltern bestimmt, die zweite Seite erhalten die Eltern zur Weitergabe an die Kindertageseinrichtung.
- Das Kind benötigt eine zusätzliche Sprachförderung:  
Die Eltern erhalten einen Ergebnisbogen in zweifacher Ausfertigung sowie ein weiteres Blatt mit einer Bescheinigung für das Schulamt und für die Kindertageseinrichtung.

Bei dem Ergebnisbogen ist die Seite „Eltern“ für die persönlichen Unterlagen bestimmt. Die Eltern sollen gebeten werden, den Bogen „Kindertageseinrichtung“ umgehend (innerhalb der nächsten zwei Wochen) im Kindergarten des Kindes vorzulegen, damit die Kindertageseinrichtung weiß, dass das Kind besondere Förderung benötigt und dazu zusätzliche Mittel der Landesregierung beantragt werden können. Dies geschieht mit der beigefügten „Bescheinigung für das Schulamt und die Kindertageseinrichtung“, die daher ebenfalls im Kindergarten des Kindes abgegeben werden muss.

### **Was geschieht, wenn ein Kind keine Kindertageseinrichtung besucht und Sprachförderung benötigt?**

Es wird den Eltern empfohlen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Dort wird es sprachlich gefördert. Das örtliche Jugendamt berät die Eltern bei der Wahl einer Einrichtung. Nach Anmeldung des Kindes in einer Tageseinrichtung geben die Eltern die Durchschrift des Ergebnisbogens sowie die „Bescheinigung für das Schulamt und die Kindertageseinrichtung“ dort ab.

### **Was passiert, wenn das Ergebnis der 2. Stufe nicht an die Kindertageseinrichtung weitergeleitet wird oder wenn ein Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet wird?**

Wenn das Ergebnis nicht an die Kindertageseinrichtung weitergeleitet wird, erhält das Schulamt keine Bestätigung, dass das Kind in der Kindertageseinrichtung gefördert wird. In diesem Fall, wie in dem Fall, dass ein Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet wird, soll das Schulamt laut § 36 Abs. 2 SchulG die Eltern verpflichten, ihr Kind regelmäßig an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnehmen zu lassen. Termin und Ort des Kurses werden in diesem Fall vom Schulamt festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

### **Können Eltern das Protokollheft des Kindes einsehen?**

Ja, den Eltern ist die Einsicht zu ermöglichen.

### **Können Eltern gegen das Ergebnis der 2. Stufe der Sprachstandsfeststellung „Widerspruch“ im verwaltungsrechtlichen Sinne einlegen?**

Mögliche Beschwerden über das Ergebnis der 2. Stufe können gegenüber dem Schulamt geltend gemacht werden. Äußerungen und Beschwerden gegen das Ergebnis müssen geprüft und in begründeten Fällen muss solchen Beschwerden abgeholfen werden. Bei dem Ergebnisbogen handelt es sich um eine einfache Feststellung, gegen die kein Widerspruch eingelegt werden kann. Gegen den Bescheid des Schulamtes über die Verpflichtung zu einem Sprachkurs ist seit dem Schuljahr 2007/2008 aufgrund des 2. Bürokratieabbaugesetzes kein Widerspruch mehr möglich. Vielmehr müssten die betroffenen Eltern Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erheben.

### **Was passiert, wenn in der 2. Stufe keine Aussage über die sprachliche Entwicklung eines Kindes getroffen werden kann, weil es zum Beispiel nicht mitgemacht oder nicht gesprochen hat?**

Wenn keine Aussage über die sprachliche Entwicklung des Kindes getroffen werden kann, gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Den Eltern wird ein neuer Termin für die Durchführung der 2. Stufe der Sprachstandsfeststellung zeitnah nach der Sommerpause angeboten.
- Sollten die Eltern keinen weiteren Termin wünschen und auch so mit einer zusätzlichen Sprachförderung einverstanden sein, dann wird dies auf dem Ergebnisbogen so festgehalten.
- Wenn Eltern weder mit einem neuen Termin einverstanden sind noch freiwillig einer zusätzlichen Sprachförderung zustimmen, dann wird auf dem Ergebnisbogen festgehalten, dass der Test zusätzlichen Sprachförderbedarf festgestellt hat. Im Bemerkungsfeld wird dann notiert: "Wegen Nicht-Mitwirkung (...nur teilweiser Mitwirkung...) keine Feststellung altersgemäßer Sprachentwicklung möglich. Teilnahme an Sprachförderung vorläufig

erforderlich." Das Kind wird bis auf weiteres zur zusätzlichen Sprachförderung verpflichtet. Sollte sich nach Beginn der zusätzlichen Förderung herausstellen, dass diese nicht nötig ist, wird die Verpflichtung wieder aufgehoben.

### **Wird bei der Sprachstandsfeststellung erkannt, ob ein Kind eine gezielte Sprachtherapie benötigt?**

Die Sprachstandsfeststellung hat das Ziel, die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Förderung zu erkennen. Sie hat nicht den Anspruch und ist nicht dafür geeignet, die Notwendigkeit einer sprachtherapeutischen oder logopädischen Behandlung zu erfassen.

Für diese Diagnose ist auch das Testmaterial nicht geeignet. Sollten sich Anhaltspunkte für einen sprachtherapeutischen Förderbedarf zeigen, sollte den Eltern empfohlen werden, ihr Kind durch entsprechende Fachleute (Kinderärzte) untersuchen zu lassen.

### **Wann beginnt die Sprachförderung?**

Die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem neuen Kindergartenjahr. Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration hat im Herbst 2008 Hinweise zur inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Fördermaßnahmen in den Kindergärten veröffentlicht. Sprachförderkurse für Kinder, die eine zusätzliche Sprachförderung benötigen, aber keine Kindertageseinrichtung besuchen, werden zeitnah in Absprache zwischen Jugendamt und Schulamt organisiert.

### **Wer ist für die Sprachförderung verantwortlich, die sich an die Tests anschließt?**

Zuständig ist die Kindertageseinrichtung. Im Kinderbildungsgesetz (KiBiz), das am 1.8.2008 in Kraft getreten ist, ist in § 13 Abs. 6 der Auftrag zur kontinuierlichen Förderung der Sprachentwicklung eines Kindes gesetzlich verankert. Diese grundständige Sprachförderung ist somit Teil des Bildungsauftrags der Kindertageseinrichtungen. Das pädagogische Konzept der Tageseinrichtungen muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Für jedes Kind, das mit dem Sprachstandsfeststellungsverfahren Delfin 4 die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung bescheinigt bekommen hat, stellt das Land Nordrhein-Westfalen pro Jahr und Kind 345 EUR zur Verfügung. Die Finanzierung der zusätzlichen Sprachförderung ist in § 21 Abs. 2 KiBiz geregelt. Die zusätzliche Sprachförderung ist konzeptionell in die grundständige Sprachförderung der Kindertageseinrichtung einzubetten. Die Konzeption und fachliche Ausgestaltung der zusätzlichen Sprachförderung liegt in der Verantwortung des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder. Weitere Informationen zur Sprachförderung gibt es auf der Homepage des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration unter: [www.mgffi.nrw.de](http://www.mgffi.nrw.de).

### **Gibt es vor der Einschulung noch einmal einen Sprachtest, um eventuelle Fortschritte in der sprachlichen Entwicklung und bei den Deutschkenntnissen festzustellen?**

Im Rahmen der Anmeldung zur Grundschule, die bis zum 15. November des Jahres vor der Einschulung stattfindet, wird gegebenenfalls noch einmal der Sprachstand überprüft. Die Schule stellt fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können. Ab Herbst 2010 wird dafür ein neues Testverfahren „Delfin 5“ für diese Altersgruppe vorliegen und die bisherigen Verfahren ersetzen. Kinder, die bereits nach „Delfin 4“ gefördert werden, brauchen nicht erneut überprüft zu werden.

### **Wo finden sich weitere Informationen zum Sprachstandsfeststellungsverfahren?**

Im Bildungsportal [www.schulministerium.nrw.de](http://www.schulministerium.nrw.de) des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind grundlegende Informationen zur Sprachstandsfeststellung auf der Startseite eingestellt. Hier findet sich auch der Link zur Delfin-4-Seite der Universität Dortmund, wo die Testverfahren unter Leitung von Frau Prof. Dr. Fried wissenschaftlich entwickelt wurden